

MERKBLATT FÜR DIE TRÄGER ARBEITSGELEGENHEITEN

Die Arbeitsgelegenheiten sind rechtstechnisch Leistungen, die von „Trägern“ erbracht werden. Träger können alle privaten und öffentlichen Stellen sein, egal in welcher Rechtsform.

Die Arbeitsgelegenheiten (AGH) sollen für erwerbsfähige Hilfebedürftige geschaffen werden, die keine Arbeit finden können (vgl. §16d SGB II). Sie sind gegenüber Arbeitsaufnahme auf dem regulären Arbeitsmarkt, Ausbildung, Qualifizierung oder anderen Eingliederungselementen **nachrangig** definiert.

Die AGH können nur eingerichtet bzw. von der MaßArbeit gefördert werden, wenn diese das Prinzip der **Zusätzlichkeit** und **Gemeinnützigkeit** erfüllen.

Die Zusätzlichkeit ist gegeben, wenn die Arbeiten ohne die Förderung nicht, nicht in diesem Umfang oder erst zu einem späteren Zeitpunkt durchgeführt werden. Arbeiten, die aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung durchzuführen sind oder die üblicherweise von juristischen Personen des öffentlichen Rechts durchgeführt werden, sind nur förderungsfähig, wenn sie ohne die Förderung voraussichtlich erst nach zwei Jahren durchgeführt werden. Zur Prüfung der Zusätzlichkeit können Stellenpläne und Aufgabenbeschreibungen der letzten Jahre von der MaßArbeit angefordert werden.

Beispiele:

Pflegebereich: Zusätzlichkeit ist bei Aktivitäten in der Freizeitgestaltung oder Einkaufsbegleitung gegeben, mithin bei den Tätigkeiten, die über die allgemeinen und über den Pflegesatz finanzierten Pflegeleistungen hinausgehen.

Die Essensausgabe in einem Krankenhaus gilt **nicht** als zusätzlich.

Reinigung/ Hausmeistertätigkeiten: die Merkmale liegen auch nicht vor bei z. B. Reinigungsarbeiten, weil sie in erster Linie der Einrichtung selbst zugute kommen und sie im Grundsatz immer und regelmäßig anfallen. Das Gleiche gilt für die Hausmeistertätigkeiten.

Verkehrssicherung: nicht zusätzlich ist z. B. das Reinigen und Instandhalten von öffentlichen Wegen, Gebäuden jeder Art, Betriebsanlagen und Fahrzeugen öffentlicher Verkehrsmittel, sowie von Privatbetrieben mit Publikumsverkehr, da es sich dabei um Arbeiten handelt, denen sich der Träger der AGH nicht ohne Rechtsfolgen entziehen kann und die aus tatsächlichen Gründen nicht über die Zweijahresgrenzen aufschiebbar sind.

Reinigungsarbeiten sind grundsätzlich **nicht** zusätzlich!

Die Erfüllung von gesetzlichen und behördlichen Vorgaben kann ebenfalls **nicht** als zusätzlich angesehen werden: z. B. Betrieb eines Kindergartens, durch den die Rechtsansprüche der Kinder auf Betreuung verwirklicht werden.

Nicht zusätzlich ist auch das Verrichten „leichter Büroarbeiten“ in der öffentlichen Verwaltung, wenn dafür üblicherweise Arbeitnehmer in regulären Arbeitsverhältnissen eingesetzt werden.

Die Arbeiten liegen im öffentlichen Interesse, wenn das Arbeitsergebnis der Allgemeinheit dient. Das ist nicht der Fall, wenn es sich dabei um Arbeiten handelt, deren Ergebnis überwiegend erwerbswirtschaftlichen Interessen oder den Interessen eines begrenzten Personenkreises dient. Die Gemeinnützigkeit eines Trägers allein ist als Nachweis dafür nicht ausreichend. Es reicht auch nicht, dass die Arbeit für Hilfebedürftige sinnvoll ist. Sie darf auch nicht ihnen allein zugute kommen, sondern muss der Allgemeinheit dienen.

Beispiele:

„Klassische“ Beispiele für Arbeiten im öffentlichen Interesse sind die Verbesserung der wirtschaftlichen, sozialen oder kulturellen Infrastruktur und des Umweltschutzes. Eine AGH kann nie im öffentlichen Interesse liegen, wenn Hilfebedürftige tatsächlich für privatnützige Unternehmen tätig werden. Ein Arbeitnehmerverleih zugunsten solcher Unternehmen ist somit rechtswidrig. Über §16 und §16e SGB II gibt es ausreichend Möglichkeiten, Beschäftigungen bei gewinnorientierten Arbeitgebern zu fördern.

Bei der Beschreibung der AGH durch den Träger kommt es auf die strikte Abgrenzung und Trennung zwischen erwerbswirtschaftlich ausgerichteten Tätigkeiten/originären Aufgaben der Einrichtung und den Arbeitsinhalten der AGH.

Durch die Einrichtung von Arbeitsgelegenheiten dürfen Unternehmen am Markt **keine Wettbewerbsnachteile** entstehen, reguläre Beschäftigung darf nicht verdrängt werden. Als Nachweis darüber können ggf. z. B. die Unbedenklichkeitsbescheinigungen regionaler Wirtschaftsverbände sowie die Stellungnahmen/Einbeziehung der Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertretungen gelten. Die Wettbewerbsneutralität kann z. B. sichergestellt werden, indem Dienstleistungen oder Warenangebote auf sozial benachteiligte Personen begrenzt werden (Tafel, soziale Kaufhäuser etc.).

Rahmenbedingungen:

Durch die AGH wird kein Arbeitsverhältnis begründet. Die Kranken-, Renten- und Pflegeversicherung ist im Rahmen der Weiterzahlung des Arbeitslosengeldes II (=Grundsicherung für Arbeitssuchende) gewährleistet.

Die Vorschriften über den Arbeitsschutz und Bundesurlaubsgesetz sind anzuwenden (2 Urlaubstage pro Arbeitsmonat oder 24 Tage im Jahr). Es besteht kein Anspruch auf Urlaubsentgelt.

Für Schäden haften die Teilnehmer der AGH wie Arbeitnehmer (z. B. Haftung bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit).

Der Träger hat die Unfallversicherung sicherzustellen und nachzuweisen.

Die Beschäftigung von ausländischen Bewerbern in AGH ist arbeitsgenehmigungsfrei.

Der Einsatz erfolgt im Rahmen der bewilligten Arbeiten, eine Überlassung ist ohne Genehmigung der MaßArbeit unzulässig.

Es besteht die Mitteilungspflicht der Teilnehmer der AGH zu beschäftigungsrelevanten Änderungen, sowie die Mitteilungspflicht des Trägers gegenüber der MaßArbeit.

Es besteht kein Rechtsanspruch des Trägers auf Zuweisung eines bestimmten Bewerbers.

Die wöchentliche Arbeitszeit darf 30 Std. nicht überschreiten. Die AGH kann auch in Absprache mit der MaßArbeit in TZ mit mindestens 15 Std./Wo. eingerichtet werden.

Die Zuweisung beträgt in der Regel 6 Monate.

Die Teilnehmer der AGH bekommen eine Mehraufwandsentschädigung (im Regelfall 1€ pro tatsächlich geleistete Arbeit, nicht für Krankheits-, Urlaub- oder Wochenendtage), die nicht auf die Regelleistung angerechnet wird. Die Mehraufwandsentschädigung enthält in der Regel Fahrtkosten, Wäsche, Körperreinigung, Wäschewaschen, Ernährung etc. Die Auszahlung der Mehraufwandsentschädigung erfolgt durch die MaßArbeit. Der Stundenzettel des Teilnehmers der AGH ist zum Monatsende, vollständig ausgefüllt und unterschrieben vom Teilnehmer der AGH und Träger, bei der MaßArbeit einzureichen. Für die Pausen wird keine Mehraufwandsentschädigung gezahlt.

Während der AGH ist der zuständige kommunale Arbeitsvermittler (weiter: KAV) Ansprechpartner für den Träger.

Die Fehlzeiten müssen ebenfalls ausgewiesen sein. Für die Krankmeldungen müssen vom Träger entsprechende Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen vorgelegt werden (z. B. gesammelt einmal monatlich). Beim unentschuldigtem Fehlen des Teilnehmers der AGH ist der zuständigen KAV umgehend zu benachrichtigen.

In Arbeitsgelegenheiten, in denen mit Kindern und Jugendlichen gearbeitet/ die betreut/ bzw. die angeleitet werden, **muss** von dem Bewerber **vor der Aufnahme der AGH ein polizeiliches Führungszeugnis** verlangt werden. Die Kosten für das Führungszeugnis trägt die MaßArbeit.

Anforderungen an die Träger:

Als Träger für die AGH kommen geeignete, natürliche oder juristische Personen sowie Personengesellschaften in Betracht. Neben kommunalen Einrichtungen, Wohlfahrtsverbänden und Vereinen können es auch privatrechtlich organisierte Träger sein.

Die gegebenenfalls erforderliche Arbeitsbekleidung (z. B. „Blaumann“, Sicherheitsschuhe, Schutzhelm, Regenbekleidung) wird den Teilnehmern der AGH vom Träger zur Verfügung gestellt.

Der Träger muss der MaßArbeit eine konkrete und aussagekräftige Maßnahmenbeschreibung mit folgenden Kriterien vorlegen: Begründung für öffentliches Interesse, Zusätzlichkeit und Wettbewerbsneutralität; Tätigkeitsbeschreibung, **genaue** Angaben zu den Arbeitsinhalten und Einsatzfeldern und -orten (rein abstrakte Bezeichnungen reichen nicht aus!); Beginn, Dauer der Arbeiten; Umfang, Verteilung der Arbeitszeit; Funktion des eingesetzten Anleiterpersonals;

Der Teilnehmer der AGH wird von einem Anleiter betreut, begleitet und in Problemsituationen unterstützt. Der Anleiter gibt zeitnahe Rückmeldungen an den zuständigen KAV (Krankheitsfälle, Fehlzeiten etc.), führt, prüft und unterschreibt die Stundenzettel.

Die Beschäftigung darf nur entsprechend dem Bewilligungsbescheid realisiert werden.

Von dem Träger wird erwartet, dass er – insbesondere in den letzten drei Monaten der AGH – Vermittlungsaktivitäten der Teilnehmer der AGH aktiv begleitet und unterstützt. Dies umfasst auch die Freistellung der Teilnehmer der AGH für die Vorstellungsgespräche bei Arbeitgebern.

Während der Arbeitsgelegenheit steht der Teilnehmer der AGH dem Arbeitsmarkt zur Verfügung. Er muss die Vermittlungs- und Beratungsgespräche der MaßArbeit wahrnehmen.

Abberufung der Teilnehmer der AGH/ Gefährdung der Zusammenarbeit:

Die MaßArbeit kann die Teilnehmer der AGH aus der AGH abberufen, wenn z. B. ein schuldhaftes Verhalten seitens des Teilnehmers der AGH, längere Krankheit, Probleme mit dem Träger, Gefährdung des AGH-Ziels, Wegfall der Hilfebedürftigkeit, Aufhebung der AGH oder andere Gründe dafür vorliegen.

Die MaßArbeit behält sich das Recht vor, bei den o. g. oder anderen Leistungsstörungen weitere Konsequenzen gegenüber dem Träger zu treffen (Abmahnungen, ergänzende Auflagen, Rückforderung oder Abbruch).